

Elektronisches Abfallnachweisverfahren (eANV) für Gewerbetreibende im Baubereich

Nachweisführung von gefährlichen Abfällen (Asbest, künstliche Mineralfasern, A4 Holz)

Problematische Abfälle aus dem Baubereich, wie z.B. Asbest oder Künstliche Mineralfasern, werden seit dem 01.01.2002 als „Sonderabfälle“ bezeichnet und für diese müssen entsprechend Formulare elektronisch geführt werden. Zu dokumentieren sind: **Entsorgungsnachweise, Begleit- und/oder Übernahmescheine.**

Das deutsche Kreislaufwirtschaftsgesetz/KrWG und die Nachweisverordnung verlangen für gefährliche Abfälle eine zeitweilige Dokumentation (Nachweispflicht):

1, Entsorgungsnachweis (Vorab-Dokumentation)

Im Entsorgungsnachweis macht der Abfallerzeuger rechtsverbindliche Angaben zur Art der Abfälle, Menge und Herkunft. Weiterhin erklärt der Erzeuger sich zur ordnungsgemäßen Annahme und Entsorgung dieser Abfälle bereit. Der Entsorgungsnachweis ist für maximal fünf Jahren gültig und wird in Rheinland-Pfalz durch die Sonderabfall Management Gesellschaft (SAM) in Mainz genehmigt. Es gibt zwei Arten der Entsorgungsnachweise:

- **Einzelentsorgungsnachweis (EN)** – benötigen grundsätzlich alle gewerblichen Abfallerzeuger, die ihre gefährlichen Abfälle nicht über einen Einsammler entsorgen lassen wollen/können/dürfen.
- **Sammelentsorgungsnachweis (SN)** – benötigen alle Gewerbetreibende, die die gefährlichen Abfälle gewerbsmäßig bei verschiedenen Abfallerzeugern einsammeln und befördern.

2, Begleit- und/oder Übernahmescheine (Verbleibs-Dokumentation)

Hiermit wird der tatsächliche Entsorgungsvorgang dokumentiert. In diesen Dokumenten werden u. a. das Entsorgungsdatum und die übergebene Menge der Abfälle eingetragen. Der Übergebende und der Übernehmende bestätigen rechtsverbindlich durch qualifizierte Signatur die Einträge.

(Fortsetzung siehe Seite 2)

Wann ist welche Dokumentation erforderlich?

1. Wenn der Kunde eines Gewerbetreibenden die Entsorgung übernimmt und

- dieser **Privatmann ist** -> Es entstehen keine Dokumentationspflichten. Die Abfälle können zu einer zugelassenen Entsorgungsanlage gebracht werden. Für private Haushaltungen besteht allerdings Überlassungspflicht an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Ebenso kann zum Transport der Abfälle ein Unternehmen beauftragt werden. Dieser benötigt wiederum einen Entsorgungsnachweis (ES).
- dieser **Gewerbetreibender ist** -> Es besteht grundsätzlich Dokumentationspflicht. Fallen beim ihm jährlich mehr als 2 t gefährlicher Problemabfall an, muss er für jeden Abfall einen gültigen Einzelentsorgungsnachweis (EN) besitzen und Begleitscheine führen. Fallen jedoch weniger als 20 t jährlich, kann für die Abholung der Abfälle ein Einsammler angefordert werden. Der Einsammler muss für den Abfall einen gültigen Sammelentsorgungsnachweis (SN) besitzen. Die Übergabe vom Gewerbetreibenden an den Einsammler wird mit Übernahmeschein dokumentiert, er muss nicht elektronisch geführt werden.

2, **Wenn der Gewerbetreibende selbst die Entsorgung übernimmt.**

Wenn durch seine Tätigkeit jährlich **weniger als 2 t** gefährliche Abfälle insgesamt anfallen, müssen keine Entsorgungsnachweise geführt werden. Die Übergabe an Entsorger ist durch Übernahmescheine zu dokumentieren.

Fallen jährlich **mehr als 2 t** gefährliche Abfälle...

- ...aber unter 20 t, so kann mit der Entsorgung ein Einsammler beauftragt werden. Dieser muss einen gültigen Sammelentsorgungsnachweis (SN) für diesen Abfall besitzen. Die Dokumentation über Übergabe der Abfälle erfolgt durch Übernahmescheine (ÜS). Diese können in Papierform geführt werden.
- ...und mit der Entsorgung wird kein Einsammler beauftragt, so muss für jede Abfallart/Anfallstelle und jeden Entsorgungsweg ein Einzelentsorgungsnachweis geführt werden. Der Verbleib der Abfälle ist durch elektronische Begleitscheine (BS) zu dokumentieren.

Weitere Informationen sowie Auskunft zum Elektronischen Abfallnachweisverfahren erhalten Sie beim Sonderabfall-Management-Gesellschaft (SAM) Mainz. Internet: www.sam-rlp.de Tel.: 06131 982 98 0